



## Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

---

### Vergabe von Mobilitätsstipendien für das künstlerische Schaffen

#### 1. Rechtsgrundlagen

- > Artikel 9 und 14 Absatz 1 Bst.d des Gesetzes vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten (KAG)
- > Artikel 8 Absatz 2<sup>bis</sup> des Reglement vom 10. Dezember 2007 über die kulturellen Angelegenheiten (KAR)

#### 2. Zweck

Unterstützung von professionellen Kunstschaffenden mit Wohnsitz und künstlerischer Aktivität im Kanton Freiburg, die ein künstlerisches Schaffensprojekt realisieren möchten, das einen Aufenthalt von (mindestens) drei bis (höchstens) sechs Monaten ausserhalb ihrer Sprachregion oder im Ausland erfordert.

#### 3. Verfahren und Voraussetzungen

- 3.1 Das Amt für Kultur kann jährlich ein Mobilitätsstipendium für das künstlerische Schaffen (hiernach: das Stipendium) für eine professionelle Künstlerin, einen professionellen Künstler oder eine Gruppe von professionellen Künstlern und Künstlerinnen (hiernach: die gesuchstellende Person oder Gruppe) ausschreiben. Das Stipendium beträgt maximal 20 000 Franken.
- 3.2 Die Gesuche werden von einer von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (hiernach: die Direktion) eingesetzten Fachjury geprüft. Die Direktion vergibt das Stipendium auf Vorschlag der Fachjury. Erfüllt keine Kandidatur die festgelegten Anforderungen, so kann die Direktion auf die Vergabe des Stipendiums verzichten oder das Stipendium auf direktem Weg vergeben. Die Direktion kann auch mehrere Stipendien pro Jahr vergeben.
- 3.3 2. Voraussetzungen für die Vergabe des Stipendiums:
  - a. Die gesuchstellende Person hat ihren gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Freiburg. Handelt es sich um eine Gruppe, so muss sie mehrheitlich aus Kunstschaffenden bestehen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz im Kanton haben.
  - b. Die gesuchstellende Person verfügt über eine abgeschlossene Berufsausbildung und ist seit mindestens drei Jahren hauptberuflich auf dem betreffenden künstlerischen Gebiet tätig. Bei einer Gruppe müssen alle Mitglieder diese Voraussetzung erfüllen.
  - c. Die gesuchstellende Person oder Gruppe möchte ein künstlerisches Schaffensprojekt realisieren, das einen Aufenthalt ausserhalb ihrer Sprachregion oder im Ausland während der in der Ausschreibung des Stipendiums angekündigten Zeitspanne erfordert (Tourenen und Ausbildungspraktika oder Weiterbildungen werden nicht berücksichtigt).
  - d. Es ist ein Bewerbungsdossier mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- > eine ausführliche Beschreibung des Projekts, das die gesuchstellende Person oder Gruppe realisieren möchte, ergänzt mit konkreten Zielvorstellungen, einem Umsetzungsplan sowie einem detaillierten Voranschlag und Finanzierungsplan;
- > ein Lebenslauf der gesuchstellenden Person oder, falls es sich um eine Gruppe handelt, jedes einzelnen Mitglieds dieser Gruppe;
- > ein Mediendossier über die bisherigen Tätigkeiten der gesuchstellenden Person oder Gruppe;
- > alle anderen Unterlagen, anhand derer geprüft werden kann, ob die gesuchstellende Person oder Gruppe die Voraussetzungen für die Vergabe des Stipendiums erfüllt.

### 3.4 Kriterien für die Beurteilung der Gesuche

- a. Die bisherige künstlerische Laufbahn der gesuchstellenden Person oder Gruppe.
- b. Die Machbarkeit und die Qualität des geplanten künstlerischen Projekts.
- c. Der Stellenwert des Aufenthaltsortes und seine Bedeutung für die Laufbahn der gesuchstellenden Person oder Gruppe.
- d. Das Engagement der gesuchstellenden Person oder Gruppe und der Einfluss ihres Projekts auf das kulturelle Leben des Kantons.

### 3.5 Mit der Vergabe des Stipendiums verbundene Auflagen :

- a. Die begünstigte Person oder Gruppe schliesst mit dem Amt für Kultur einen Vertrag ab, in dem sie sich verpflichtet, die erhaltenen Mittel entsprechend dem im Bewerbungsdossier beschriebenen Projekt und den vom Amt festgelegten Bedingungen zu verwenden. Jede bedeutende Änderung am eingereichten Projekt muss zuvor mit dem Amt für Kultur abgesprochen werden.
- b. Die begünstigte Person oder Gruppe verpflichtet sich, während der Dauer des Stipendiums die Unterstützung des Kantons Freiburg auf allen ihren Informationsträgern sowie an späteren Aufführungen der während des Aufenthalts direkt entstandenen Werke zu erwähnen.
- c. Nach Beendigung des Projekts legt die begünstigte Person oder Gruppe einen ausführlichen Bericht vor.

### 3.6 Das Amt für Kultur kann die Vergabe eines Beitrags für die Förderung des künstlerischen Schaffensprojekts prüfen, das dank dem Stipendium realisiert wurde.

Diese Richtlinie tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Genehmigt am 29. Mai 2018 durch Jean-Pierre Siggen, Staatsrat, Vorsteher